



***Bericht der ARGE TF
Zur Umsetzung der Reformgesetze zu
„Hartz IV“***

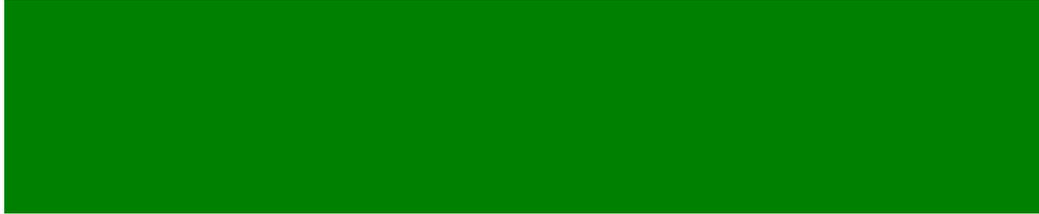




gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitisch Instrumente, in Kraft seit 01.01.2009

Zielsetzung

- 1.** Reduzierung der Instrumente
- 2.** Einfachere, individuellere und flexiblere Handhabun
- 3.** Mehr Entscheidungsspielräume vor Ort



gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitisch Instrumente, in Kraft seit 01.01.2009

Schwerpunkte der Neuausrichtung der arbeitsmar politischen Instrumente

1. Vermittlung stärken
2. Markttransparenz erhöhen



Für den Rechtskreis SGB II ergeben sich folgende
Neuerungen:

1. Übernahme der neuen Leistungen des SGB III im Bereich der Vermittlung
2. Neuordnungen zu den Regelungen zur Eingliederung in Arbeit
3. Einführung der „Freien Förderung“
1. Eigenständige Regelung zur Förderung von



Vermittlungsbudget gemäß. § 16 SGB II Abs.2 i.V.m. §
45 SGB III

1. Individuellere Unterstützung der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden
2. Kernfrage: Welche Vermittlungshemmnisse existieren und welche können schnell beseitigt werden!
3. Verzicht des Gesetzgebers auf inhaltliche Regelungen, statt dessen Arbeitshilfe und



Vermittlungsbudget gemäß. § 16 SGB II Abs.2 i.V.m. §
45 SGB III

verfolgt neue Ansätze

1. Kein Rechtsanspruch
2. Aktivierung erfolgt durch Fachkraft im Rahmen einer individuellen Vermittlungs- / Integrationsstrategie.
3. Es werden individuelle Bedarfe gefördert.



Vermittlungsbudget gemäß. § 16 SGB II Abs.2 i.V.m. §
45 SGB III

verfolgt neue Ansätze

1. Keine „Schubladenförderung“ statt dessen große Entscheidungsfreiräume
2. Enge Verbindung zum Eingliederungstitel (EGT)
3. Mut zur Entscheidung



Vermittlungsbudget gemäß. § 16 SGB II Abs.2 i.V.m. §
45 SGB III

bisherige Erfahrungen in der ARGE TF

1. Hoher Dokumentationsaufwand
2. Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen
3. Festlegen von Fördersätzen.
4. Umgang mit Ermessensspielraum



ermittlungsbudget gemäß. § 16 SGB II Abs.2 i.V.m. §
45 SGB III

bisherige Erfahrungen in der ARGE TF

5. Planbarkeit problematisch / Mittel fließen teilweise nur zögerlich ab
6. Neue Fördermöglichkeit weckt Begehrlichkeiten (Friseur, Führerschein)
7. Individuelle Entscheidung contra Massengeschäft



Arbeitsvermittlungsbudget gemäß. § 16 SGB II Abs.2 i.V.m. §
45 SGB III

1. Neues Instrument mit vielen offenen Fragen.
2. Rechtsanspruch des Kunden auf Anwendung von „pflichtgemäßem Ermessen“.
3. Anwendung in der Praxis erfordert verstärkte Führung und Unterstützung der Arbeitsvermittler / Fallmanager durch die Führungskräfte.



Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II Abs.1 i.V.m. § 46 SGB III

Perspektivenwechsel:

- Weg von der Normierung bestimmter Maßnahmetypen hin zur Definition von Maßnahmezielen.
- Weiterentwicklung positiver Ansätze vom Trainingsmaßnahmen, Aktivierungshilfe, Beauftragung Dritter und ähnlichen Maßnahmen.



Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II Abs.1 i.V.m. § 46 SGB III

Perspektivenwechsel:

- Maßnahmen nach § 46 SGB III unterliegen dem Vergaberecht (1 Maßnahme – ehemalige Trainingsmaßnahme bei Arbeitgeber)
- Laufende Maßnahmen aus dem Jahr 2008 sind bis zum Ende des Jahr 2009 möglich.



Öffentlich geförderte Beschäftigung

- ABM entfällt zum 01.01.2009
- Statt dessen: AGH in der Entgeltvariante (Richtlinie Entgeltvariante wurde erarbeitet)
- Stand März 2009: 147 Teilnehmer in der AGH-Entgeltvariante ARGE TF.



„Freie Förderung“ gem. § 16f SGB II

- Ziel: Ergänzung gesetzlich geregelter Eingliederungsleistungen
- Höhe: bis max. 10 % des EGT
- ARGE TF hat bisher 148.000,00 € eingeplant.
- Überlegung zu 2 verschiedenen Maßnahmen:
 - Spezielle Sprachförderung von Aussiedlern
 - Coaching von selbstständigen eHb.



stung von Eingliederung von Selbstständigen“ gem. § 16c SGB II

- . Zuschüsse und Darlehen zur Anschaffung von Sachgütern für selbstständige eHb.
- . Förderung wird in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt.
- . Leistung verfolgt 2 Erwartungen:
 - a) Dauerhafte Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei wirtschaftlicher Tragfähigkeit der Geschäftsidee in angemessener Zeit



stung von Eingliederung von Selbstständigen“ gem. § 16c SGB II

- Zeitrahmen der Förderung: i.d.R. bis zu 12 Monate bis max. 24 Monaten bei gründungswilligen
- Höhe des Zuschusses: max. 5.000,00 €, wobei Darlehen Vorrang haben.



Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA)

- Normierter Rechtsanspruch für Kunden beider Rechtskreise.
- Für Jugendliche unter 25 Jahren stehen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) zur Verfügung
Zuständigkeit liegt bei der Agentur für Arbeit.
Maßnahmen sind ausschreibungspflichtig.



Erfahrungen der ARGE TF mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

- Positive Erfahrungen an beiden Standorten nach 5 Monaten der Anwendung.
- Individuellere und passgenauere Hebelwirkung.
- Langsames Umdenken bei den Kunden in Richtung Selbststärkung und Eigenverantwortung.

emeinschaft
ung für Arbeitsuchende
Teltow-Fläming



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Onlineauftritt der ARGE TF: www.arge-tf.de

hier finden Sie auch das [Arbeitsmarktprogramm 2008](#)